

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch R in der Verwaltungstrafsache gegen P.P. (Bf.) über die Beschwerde vom 21. Oktober 2015 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, Dresdner Straße 81-85, 1200 Wien, vom 22 September 2015, GZ. MA67-PA-PA1 betreffend Verkürzung der Parkometerabgabe gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 iVm § 5 Abs. 2 Parkometerverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 9/2006 in der geltenden Fassung zu Recht erkannt:

- I) Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG) und § 5 Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht (WAOR) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis des Magistrates bestätigt.
- II) Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG i. V. m. § 24 Abs. 1 BFGG und § 5 WAOR hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 12,00 zu leisten.
- III.) Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Bundesfinanzgericht belangte Behörde nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis vom 22. September 2015, GZ. MA67-PA- PA1 wurde der Bf. schuldig erkannt, er habe am 2. März 2015 um 11:18 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1030 Wien, Sechskrügelgasse 2 mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W folgende Verwaltungsübertretung begangen: Abstellen des Fahrzeuges, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben.

Gemäß § 5 Abs. 2 Parkometerverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 9/2006 habe der Bf. die Parkometerabgabe verkürzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 wurde über ihn wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von € 60,00 und eine für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 12 Stunden verhängt.

Zudem wurde gemäß § 64 Abs. 2 VwG ein Kostenbeitrag von € 10,00 ausgesprochen.

Zur Begründung wird im Erkenntnis ausgeführt, dass das beanstandete Fahrzeug ohne Kennzeichnung mit einem gültigen Parkschein in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt gewesen sei.

Im Zuge des Verfahrens sei im Wesentlichen angegeben worden, dass das Fahrzeug in 2. Spur und somit auf einer nicht legalisierten Parkfläche abgestellt gewesen wäre und diese Fahrzeugabstellung keinen Parkschein erfordern könne.

Beweis sei erhoben worden durch Einsichtnahme in die Organstrafverfügung vom 2.3.2015 samt Foto, welche von einem Organ der Landespolizeidirektion Wien auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung gelegt worden sei.

Eine verordnete Kurzparkzone gelte schon nach dem Wortlaut des § 25 Abs. 1 StVO für die gesamte Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 StVO. Damit entstehe auch beim Abstellen eines Fahrzeuges in 2. Spur innerhalb einer kundgemachten Kurzparkzone die Verpflichtung, die Parkometerabgabe zu entrichten. Es soll auch jener Fahrzeuglenker, der sein Fahrzeug innerhalb einer Kurzparkzone entgegen den Bestimmungen der StVO abstelle, nicht besser gestellt werden, als derjenige, der sein Fahrzeug innerhalb der Kurzparkzone ordnungsgemäß abstelle.

Es werde der Sachverhalt angenommen, wie er aus der Organstrafverfügung samt Foto und dem Spruch der Strafverfügung vom 19.5.2015 ersichtlich sei.

Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solche in einer Kurzparkzone abstelle, müsse bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 der Parkometerverordnung).

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 genüge, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimme, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit sei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder eine Gefahr nicht gehöre und der Täter nicht glaubhaft mache, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe.

Mangels Glaubhaftmachung fehlenden Verschuldens sei daher Fahrlässigkeit anzunehmen gewesen.

Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt werde, seien als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen von bis zu € 365,00 zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz seien die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlage für die Bemessung der Strafe.

Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) seien überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens sei besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts seien die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten seien bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen.

Da keine Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflicht gemacht worden seien, sei von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen gewesen.

Bei der Strafbemessung sei auch berücksichtigt worden, dass keine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aktenkundig seien.

Die Strafe habe sich vor allem auch am Strazfzweck zu orientieren. Das Parkometergesetz verfolge auch das Ziel, den Parkraum zu rationieren und könne dieses Ziel nur erreicht werden, wenn die Strafe durch ihre Höhe geeignet sei, den Bf. zur Vermeidung von Übertretungen anzuhalten.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den bis zu € 365,00 reichenden Strafsatz, den Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden sei die verhängte Geldstrafe durchaus angemessen und keineswegs zu hoch, zumal es keine Milderungsgründe gebe.

Der Ausspruch über die Kosten sei im § 64 Abs. 2 VStG begründet.

Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 21.10.2015, in der der Bf. ausführt, dass sich eine Kurzparkzone schon sprachlich nur auf eine Parkfläche, also auf eine von Gesetzes (StVO) wegen zum Parken vorgesehene und dafür zugelassene Fläche der Straße beziehen könne. Die gegenteilige Auslegung der Begriffe durch die Erstbehörde, die Parkzone umfasse auch Straßenflächen, auf welchen Parken nicht zugelassen sei, sei nach dem Gesetzeswortlaut und dessen Auslegung nicht haltbar. Es könne in einem Verstoß gegen ein gesetzliches Parkverbot nicht zugleich ein Verstoß gegen eine die Art und Weise des Parkens wie etwa des Kurzparkens regelnde Vorschrift erblickt werden.

Das Eine schließe das Andere aus.

Von einer Besserstellung des Fahrzeuglenkers, der sein Fahrzeug innerhalb einer Kurzparkzone entgegen den Bestimmungen der StVO abstelle, gegenüber demjenigen, der sein Fahrzeug innerhalb der Kurzparkzone ordnungsgemäß abstelle, können auch hier entgegen der Meinung der Erstbehörde nicht die Rede sein, er werde eben nach den diesbezüglichen einschlägigen Bestimmungen der StVO nach der dafür gültigen

Strafdrohung - zumindest nicht gelinder - zu bestrafen sein. Er sei also nicht besser gestellt.

Eine Kumulierung der Tatbestände sei also denkunmöglich.

Entweder verstöße der Lenker durch ein die Parkraumbestimmungen der StVO verletzendes Parken seines Fahrzeuges deren einschlägige Bestimmung oder er halte diese ein und verstöße durch Unterlassung der Anbringung eines Kurzparkabscheines gegen das Parkometergesetz.

Das Verlangen nach Anbringung eines Kurzparkabscheins auf einer Straßenfläche, die von Gesetzes wegen kein - legaler - Parkplatz sei, sei ein Nonsense.

Der inkriminierte Tatbestand liege daher nicht vor.

Lediglich vorsorglich weise der Bf. noch darauf hin, dass die verhängte Geldstrafe zum Unrechtsgehalt des angelasteten Vergehens der Höhe nach in einem krassen Missverhältnis stehe. Es werde daher der Antrag auf Aufhebung des Straferkenntnisses gestellt und die Einstellung des Verfahrens beantragt, in eventu möge die Strafe auf ein schuldangemessenes Maß herabgesetzt werden.

Weiters werde der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem BFG gestellt.

Die Magistratsabteilung 67 teilte mit Schreiben vom 5. Februar 2016 mit, dass keine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung erfolgen werde.

In der mündlichen Verhandlung brachte der Bf. ergänzend vor, dass ein gegen ihn geführtes Verwaltungsstrafverfahren wegen Abstellens des Kfz in 2. Spur durch das Landesverwaltungsgericht Wien eingestellt worden sei und legte dazu eine Kopie des Erkenntnisses vom 2.11.2015 vor.

Mittels Vorlage einer Kopie eines weiteren Fotos des beanstandeten Parkvorganges belegte der Bf. sein Vorbringen, dass er nicht in 2. Spur geparkt habe. Auf dem Foto ist ersichtlich, dass auf dem links vom Kfz. befindlichen Gehsteig Abfallkübel montiert, zwei Räder des Kfz auf dem Gehsteig befindlich sind und zwei Räder auf der Fahrbahn.

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

Der Sachverhalt, der Bf. habe am 2. März 2015 um 11:18 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1030 Wien, Sechskrügelgasse 2 das mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W abgestellt, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben, wurde vom Bf. nicht bestritten.

In der Strafverfügung vom 19.5.2015 scheint nicht auf, dass er in 2. Spur geparkt haben soll. Im Einspruch vom 1.6.2015 schreibt der Bf. erstmals, dass er laut Anonymverfügung vom 3.4.2015 sein Fahrzeug in 2. Spur abgestellt haben soll.

Dies findet sodann als Angabe des Bf. zwar Eingang in die Begründung nicht jedoch den Spruch des Straferkenntnisses. Ob der Bf. auf der Fahrbahn geparkt hat oder in

zweiter Spur ist für die Erfüllung des Tatbestandes des ihm angelasteten Parkvergehens jedoch irrelevant.

Zu den Einwänden, dass bei dem verfahrensgegenständlichen (illegalen) Parkvorgang keine Parkometerabgabe angefallen sein könne, ist rechtlich auszuführen:

§ 1 Abs. 1 StVO lautet:

Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können.

Im Erkenntnis vom 31.1.2014, 2013/02/0239 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen:

"Gemäß § 1 Abs. 1 StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden, wenn sie nach dem äußersten Anschein zur allgemeinen Benutzung freisteht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, d.h. also nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht (vgl. das Erkenntnis vom 24.5.2013, Zl. 2010/02/0120).

Unter Benutzung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benutzung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offen stehen muss. Der Begriff der Benutzung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benutzungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge (vgl. die Erkenntnisse vom 23.3.1999, Zl. 98/02/0343 und vom 26.1.2001, Zl. 2001/02/0008)."

Die Bestimmung des § 25 Abs. 1 StVO 1960 lautet:

#### Kurzparkzonen

(1) Wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

Kurzparkzonen beziehen sich gemäß § 25 StVO auf Straßen, gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 StVO handelt es sich dabei um eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienlichen baulichen Anlagen.

Somit umfasst die Kurzparkzonenregelung die gesamte Straße.

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Parkometerabgabeverordnung ist für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO) eine Abgabe zu entrichten, wobei der Begriff "Abstellen" sowohl das Halten (eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (§ 62)) als auch das Parken (das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere als die in Z 27 angeführte Zeitdauer) iSd Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 27 und 28 StVO umfasst.

Gemäß § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung sind zur Entrichtung der Parkometerabgabe der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshof liegt in einer Bestrafung nach der Straßenverkehrsordnung wegen eines danach unter Strafe stehenden Verhaltens und in einer weiteren Bestrafung nach dem Parkgebührengesetz wegen der Nichtentrichtung von Parkgebühren keine unzulässige Doppelbestrafung. Es wurden in einem solchen Fall zwei voneinander unabhängige Strafnormen mit unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen, die unterschiedliche Rechtsgüter (im Fall des Parkgebührengesetzes das Recht der Gemeinde auf Entrichtung einer Abgabe) schützen, verletzt (26.2.2003, 2002/17/0350).

Das im Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG geltende Kumulationsprinzip schließt nicht aus, dass beim Zusammentreffen von Veraltungsübertretungen mit anderen strafbaren Handlungen mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden, wenn die Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Die durch die Straßenverkehrsordnung und das Wiener Parkmetergesetz geschützten Rechtsgüter sind nicht identisch (vgl. VwGH 23.10.1985, 84/17/0076).

Wie sich aus der dargestellten Rechtslage zweifelsfrei ergibt, kann im Bereich eines Halte- und Parkverbotes nach der StVO gleichzeitig auch eine gebührenpflichtige Kurzparkzone bestehen. Das Abstellen eines Fahrzeuges im Bereich eines Halte- und Parkverbotes in einer Kurzparkzone kann sowohl eine Bestrafung nach den Bestimmungen der StVO wegen Falschparkens wie auch eine Bestrafung nach dem Parkmetergesetz wegen Nichtentrichtung der Parkometerabgabe nach sich ziehen.

Bei der gegebenen Sachlage, Parken auf einer Straße in einem Bezirk mit einer flächendeckenden Kurzparkzone, war der Bf gemäß § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung verpflichtet, die Parkometerabgabe zu entrichten, wobei er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Damit ist der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder eine Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Unkenntnis einer Norm kann nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn einer Person die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach den Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist.

Mangels Glaubhaftmachung fehlenden Verschuldens, der Bf. wusste, dass er vorschriftswidrig parkt, ihm war nur nicht bewusst, dass er mit diesem Parkvorgang gegen mehrere Vorschriften verstößt, ist das Straferkenntnis zu Recht ergangen. Als rechtskundiger Person wäre es ihm leicht möglich gewesen Erkundigungen über den Begriff "Straße" und den Umfang der Kurzparkzonen einzuholen, es ist daher von schulhaftem Verhalten des Bf. auszugehen.

Der Bf. hat somit die Verkürzung der Parkometerabgabe zu verantworten.

Gemäß § 4 Abs. 1. Wiener Parkometergesetz 2006 sind Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Bei der Strafbemessung ist unter Bezugnahme auf § 19 VStG zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der ordnungsgemäßen und fristgerechten Abgabenentrichtung besteht, neben der fiskalischen Seite – Sicherung der Einnahmen – dienen die nach dem Wiener Parkometergesetz abgeführten Abgabenstrafverfahren im Besonderen auch der Durchführung der Parkraumbewirtschaftung (vgl. VwGH 16.5.2011, 2011/17/0053). Die Bestimmungen des Wiener Parkometergesetzes dienen nicht primär der Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaft, sondern der zweckmäßigen Rationalisierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraumes auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen während des Verbotszeitraumes (vgl. z.B. VwGH 28.11.2001, 2001/17/0160).

Wird die Parkometerabgabe nicht mit den hierfür vorgesehenen Kontrolleinrichtungen entrichtet, entgehen der Gemeinde Wien die entsprechenden Abgaben. Auch wenn diese Abgaben im Einzelfall in der Regel € 1,00 bis € 6,00 nicht übersteigen werden, ist angesichts der hohen Hinterziehungs- oder Verkürzungsanfälligkeit der Parkometerabgabe eine Bestrafung in einer Höhe geboten, die sowohl eine spezial- als auch eine generalpräventive Wirkung entfaltet.

Die Behörde hat bei der Strafzumessung berücksichtigt, dass der Bf. damals nach der Aktenlage unbescholtener war und hat keinen Erschwerungsgrund angenommen.

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten hat der Bf. im Verwaltungsverfahren nicht bekanntgegeben. Nach seinen in der mündlichen Verhandlung vor dem BFG getätigten Angaben ist weiterhin, wie auch von der Behörde angenommen, von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen.

Im Hinblick auf die Strafdrohung ist die Verhängung einer Geldstrafe von € 60,00, das entspricht weniger als einem Fünftel der Höchststrafe, im gegenständlichen Fall nicht überhöht. Die Geldstrafe sowie die gemäß § 16 Abs. 1 VStG für den Fall der Uneinbringlichkeit zu bemessende Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen nach Dafürhalten des Bundesfinanzgerichtes den oben dargelegten Strafzumessungserwägungen und bewegen sich im Rahmen der ständigen Judikatur des BFG zu Parkgebührenvergehen.

Gemäß § 64 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Dieser Betrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10,00 zu bemessen. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens betragen daher € 10,00.

*Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.*

*Abs. 2 Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.*

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer daher weitere € 12,00 als Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu leisten.

## **Zahlungsaufforderung**

Gemäß § 54b VStG hat der Beschwerdeführer den Strafbetrag sowie den Kostenbeitrag des verwaltungsbehördlichen Verfahrens binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.

Die Gesamtsumme von € 82,00 ist an den Magistrat der Stadt Wien zu entrichten.

Informativ wird mitgeteilt, dass die Einzahlung auf folgendes Bankkonto des Magistrats der Stadt Wien bei der UniCredit Bank Austria AG erfolgen kann:

Empfänger: MA6 - BA 32 - Verkehrsstrafen, BIC: BKAUATWW, IBAN: AT38 1200 0006 9625 5207.

Verwendungszweck: Die Geschäftszahl des Straferkenntnisses (MA 67-PA-PA1)

## **Vollstreckung**

Das Bundesfinanzgericht hat nach § 25 Abs. 2 BFGG in Verwaltungsstrafsachen, die keine Finanzstrafsachen sind, eine Vollstreckungsbehörde zu bestimmen, um die Vollstreckbarkeit seiner Entscheidung sicherzustellen (vgl. Wanke/Unger, BFGG §

25 BFGG Anm 6). Hier erweist sich die Bestimmung des Magistrats der Stadt Wien als zweckmäßig, da dem Magistrat der Stadt Wien bereits gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 VVG die Vollstreckung der von den (anderen) Verwaltungsgerichten erlassenen Erkenntnisse und Beschlüsse obliegt (vgl. für viele ausführlich BFG 13. 5. 2014, RV/7500356/2014).

### **Unzulässigkeit der Revision**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Entscheidung folgt vielmehr der darstellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Wien, am 23. Februar 2016